

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 24 / 2006

Ilmenau, den 20. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Erste Änderung der Immatrikulationsordnung	2
Institutsordnung des Instituts für Mikro- und Nanotechnologien	3
Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Mikro- und Nanotechnologien	9
Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut „Chemie, Elektrochemie und Galvanotechnik“	12
Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“	17

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Aufl.: 35
-------------------------	---	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Max-Planck-Ring 14 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2545 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Erste Änderung der Immatrikulationsordnung

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 68 Absatz 4, 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „*Universität*“ genannt) folgende Erste Änderung der Immatrikulationsordnung (Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau Nr. 10/2004). Der Senat der Universität hat die Satzung am 04. Juli 2006 und am 07. November 2006 beschlossen. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 17. Juli 2006 angezeigt.

1. Dem Paragraph 1 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Universität richtet zum Zweck der kurzfristigen Übermittlung von Informationen das Studium betreffend sowie von Mitteilungen der Zentralen Einrichtungen für jeden Studierenden ein Postfach auf dem Mail-Server der Universität ein. Die Studierenden sind verpflichtet, dessen Inhalt regelmäßig - während der Vorlesungszeit mindestens einmal wöchentlich und außerhalb der Vorlesungszeit in der Regel alle vier Wochen - abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen.“

2. Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau folgenden Monats in Kraft.

Ilmenau, den 07.11.2006

Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff

Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Institutsordnung des Instituts für Mikro- und Nanotechnologien

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 88 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität genannt) die nachfolgende Institutsordnung für das Institut für Mikro- und Nanotechnologien (nachstehend „IMN“ genannt). Der Senat der Universität hat die Ordnung am 13. September 2005 und am 18. Juli 2006 beschlossen.

Präambel

Die Mitglieder des IMN arbeiten für den Aufbau und die Entwicklung einer auf hohem Niveau stehenden Forschung und Lehre auf den Gebieten der Mikro- und Nanotechnologien. Sie sind bestrebt eine moderne und leistungsfähige Forschung auf dem Gebiet der Demonstration und Realisierung von mechanischen, elektronischen und optischen mikro- sowie nanoskaligen Bauelementen und ihren Systemen an der Technischen Universität Ilmenau voranzutreiben. In diesem Sinne regelt diese Ordnung das wissenschaftliche Leben am Institut für Mikro- und Nanotechnologien.

Die nachfolgend benutzten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Name, Struktur und Aufgabe

(1) Das IMN ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 88 Absatz 1 Satz 4 ThürHG, die durch den Rektor der Universität auf Anregung der Fakultäten eingerichtet wurde. Der Senat der Universität hat der Einrichtung am 13. September 2005 zugestimmt. Es führt den Namen „*Institut für Mikro- und Nanotechnologien*“ (IMN).

(2) Das IMN nimmt die sich aus den vertretenen Fachdisziplinen ergebenden Aufgaben in der Forschung, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre sowie die sich daraus ableitenden Aufgaben in der akademischen Selbstverwaltung wahr.

(3) Die Mitglieder des IMN bilden Studierende auf Lehrgebieten der Mikro- und Nanotechnologien in unterschiedlichen Studiengängen der Universität aus. Das Institut nimmt weiterhin fachgebietsübergreifende Aufgaben in der Lehre wahr, soweit diese sich aus den im Institut vertretenen Fachdisziplinen ableiten lassen. Außerdem leisten die Mitglieder des IMN einen Beitrag zum wissenschaftlichen Leben an der Universität.

(4) Die Struktur des IMN basiert auf den Fachgebieten (FG) und Forschergruppen (NFG), die sich aufgrund ihrer fachlichen Nähe und Kompetenz zusammengeschlossen haben. Zur Zeit des Inkrafttretens dieser Ordnung sind dies die Fachgebiete und Forschergruppen:

FG Biomechatronik
FG Chemie
FG Elektrochemie und Galvanotechnik
FG Elektroniktechnologie
FG Elektronische Messtechnik
FG Elektrothermische Energiewandlung
FG Experimentalphysik I
FG Experimentalphysik II
FG Fertigungstechnik
FG Festkörperelektronik
FG Glas- und Keramiktechnologie
FG Hochfrequenz- und Mikrowellentechnik
FG Kraftfahrzeugtechnik
FG Leistungselektronik
FG Medienkonzeption/Medienpsychologie
FG Metallische Werkstoffe und Verbundwerkstoffe
FG Mikro- und nanoelektronische Systeme
FG Mikromechanische Systeme
FG Nanotechnologie
FG Physikalische Chemie/Mikroreaktionstechnik
FG Prozessmesstechnik
FG Technik- und Wirtschaftsgeschichte
FG Technische Optik
FG Technische Physik I
FG Theoretische Physik I
FG Werkstoffe der Elektrotechnik

sowie

NFG Biosensorik und Mikrofluidik
NFG Funktionalisierte Peripherik

Die aufgeführten Fachgebiete und Forschergruppen nehmen in gegenseitiger Absprache ihre fachspezifischen Aufgaben wahr und regeln alle dienstlichen Angelegenheiten einvernehmlich, sofern sie von fachgebietsübergreifender Natur sind.

(5) Weitere Fachgebiete, insbesondere solche mit eng benachbarten Aufgaben in Forschung und Lehre können in das IMN aufgenommen werden. Für spezielle Aufgabenbereiche können sich Mitglieder des IMN zeitweise oder auf Dauer zu Arbeitsgruppen o. ä. zusammenschließen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder und Angehörige des IMN sind die in den in § 1 Abs. 4 genannten Fachgebieten und Forschergruppen tätigen Mitglieder und Angehörige der Universität gemäß § 38 ThürHG. Sie können Mitglieder in weiteren Instituten der Universität sein. Darüber hinaus sind diejenigen Studierenden Mitglieder des IMN, die dort eine Studien-, Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktorarbeit erstellen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des IMN ergeben sich aus den §§ 39 und 88 ThürHG und den nachstehenden Regelungen.

(2) Die Mitglieder des IMN verpflichten sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Einwerbung von Drittmitteln, Dienstleistungen und Forschungsprojekten, die durch das ZMN verwaltet oder mit Hilfe der Infrastruktur des ZMN bearbeitet werden können, um damit auch einen Beitrag zum Unterhalt und zur Modernisierung des ZMN zu leisten. Dienstleistungen können im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) erbracht werden.

§ 4 Organe der Selbstverwaltung des Instituts

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat, der Institutsvorstand und der Institutsdirektor.

§ 5 Der Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an:

1. die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren (nach § 88 Abs. 2 ThürHG) und Leiter der Forschergruppen
2. acht Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Doktoranden
3. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter mit beratender Stimme
4. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme

(2) Die Vertreter der akademischen und der sonstigen Mitarbeiter werden von den Mitgliedern des IMN durch die jeweiligen Gruppen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung der TU Ilmenau gewählt. Der Vertreter der Studierenden wird durch den Studentenrat aus der Gruppe der Studierenden der Studiengänge, in denen das Institut obligatorische Lehre lt. Studienordnung durchführt, bestellt.

(3) Der Institutsrat wählt den Institutsdirektor, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Institutsvorstandes.

(4) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Institutsdirektor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor.

(5) Der Institutsrat tritt mindestens halbjährlich zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dies beantragt. Die Sitzungen des Institutsrates sind hochschulöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen. Eine Woche vor der Sitzung des Institutsrates ist die Tagesordnung den Institutsratmitgliedern zuzuleiten.

Über die Sitzungen werden Feststellungsprotokolle geführt und den Mitgliedern umgehend zur Verfügung gestellt.

(6) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Er definiert Schwerpunkte und langfristige Ziele der Entwicklung des IMN.

(7) Dem Institutsrat obliegt insbesondere:

- die umfassende Planung für eine langfristige strategische Entwicklung des Institutes in Forschung und Lehre
- die Planung und Wahrnehmung von fachgebietsübergreifenden Forschungsvorhaben
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- die angemessene Verteilung relevanter Lehraufgaben
- die Planung und Begleitung notwendiger Bauvorhaben sowie struktureller Maßnahmen
- die Prüfung inwieweit die Mitglieder des Instituts ihren in § 3 formulierten Rechten und Pflichten nachgekommen sind
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, Fachgebieten oder Forschergruppen in das bzw. aus dem Institut

(8) Der Institutsrat kann mit einer 2/3-Mehrheit den Ausschluss eines Mitglieds bzw. Fachgebiets oder einer Forschergruppe aus dem Institut beschließen, wenn diese(s) über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren den in § 3 aufgeführten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

(9) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben benennen. Er kann ferner Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten.

(10) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und des nichtwissenschaftlichen Personals mit beratender Stimme im Institutsrat beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor dem Ablauf der Amtszeit des Institutsdirektors. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

§6

Der Institutsdirektor

(1) Der Institutsdirektor wird vom Rektor aus der Gruppe der institutsangehörigen Professoren auf Vorschlag des Institutsrats für eine Amtszeit von 2 Jahren bestellt. Der Vorschlag ergeht auf Grund einer geheimen Wahl. Der Institutsrat wählt einen Stellvertreter des Institutsdirektors. Für ihn gilt der gleiche Wahlmodus wie für den Institutsdirektor.

(2) Der Institutsdirektor setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts. Er trägt dafür Sorge, dass die Infrastruktur des ZMN für Forschung und Lehre optimal genutzt wird. Er ist dem Institutsrat und dem Institutsvorstand auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Der Institutsdirektor vertritt das Institut.

§ 7

Der Institutsvorstand

(1) Dem Institutsvorstand gehören an:

1. der Institutsdirektor
2. zwei Mitglieder der Gruppe der Professoren bzw. Leiter der Forschergruppen
3. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter
4. der Geschäftsführer und der Technische Leiter des ZMN mit beratender Stimme

(2) Die Mitglieder des Institutsvorstandes nach Absatz 1 Punkt 1 – 3 werden vom Institutsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Den Vorsitz im Institutsvorstand führt der Institutsdirektor.

(4) Der Institutsvorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwei der Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Die Sitzungen des Institutsvorstandes sind institutsöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Institutsöffentlichkeit ausgeschlossen.

(5) Der Institutsvorstand berät und unterstützt den Institutsdirektor bei der Umsetzung der vom Institutsrat beschlossenen Zielsetzungen. Der Institutsvorstand koordiniert die Aufgaben des Instituts in Forschung und Lehre, die von kurzfristiger Bedeutung sind.

(6) Der Institutsvorstand

- trägt dafür Sorge, dass die Infrastruktur sowie die Büro- und Laborräume des ZMN optimal für Forschung, Lehre und Aufträge im Rahmen der BgA genutzt werden. Er stellt sicher, dass die Bearbeitung von Forschungsvorhaben einen Vorrang vor der Bearbeitung von BgA-Aufträgen erhält.
- prüft die Verfügbarkeit der Infrastruktur und Technologien des ZMN in der Planung großer Forschungsprojekte (z.B. Forschergruppen, Sonderforschungsbereiche, Schwerpunkte) und berät die beteiligten Fachgebiete oder Forschergruppen.
- stimuliert die Nutzung der Einrichtungen des Institutes durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität.
- unterstützt die Planung und Begleitung notwendiger Bauvorhaben sowie strukturelle Maßnahmen.
- sorgt für die Erstellung des Jahresberichtes des IMN.
- informiert die Mitglieder und Angehörigen des IMN über wichtige Institutsangelegenheiten.

(7) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsvorstands beträgt 2 Jahre. Die Wahl dieser Vertreter erfolgt nach der Wahl des Institutsdirektors.

§ 8

Geltung der Institutsordnung

Verliert ein Paragraph der Institutsordnung seine Geltung, bleiben alle weiteren Paragraphen gültig.

§ 9

Inkrafttreten der Institutsordnung

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Verkündung durch den Rektor im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 18.07.2006

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Mikro- und Nanotechnologien

Gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 89 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Zentrum für Mikro- und Nanotechnologien. Der Senat der Universität hat dieser Ordnung am 13. September 2005 zugestimmt.

§ 1 Aufgaben

(1) Das Zentrum für Mikro- und Nanotechnologien (ZMN) ist eine Zentrale Einrichtung der TU Ilmenau zur Unterstützung der Forschung und Lehre der gesamten Universität insbesondere im Bereich der Mikro- und Nanotechnologien. Über die Einrichtung, Organisation und Benutzung der Betriebseinheit ZMN entscheidet entsprechend § 89 Absatz 2 ThürHG der Rektor mit Zustimmung des Senats.

(2) Aufgaben des ZMN sind die Organisation der wissenschaftlichen Infrastruktur und die Bewirtschaftung der Finanz- und Personalmittel von wissenschaftlichen Projekten des Instituts für Mikro- und Nanotechnologien (nachstehend „IMN“ genannt) sowie von Projekten anderer Mitglieder der Universität, sofern diese Projekte dem ZMN zugeordnet sind. Darüber hinaus erbringt das ZMN wissenschaftliche und technologische Dienstleistungen für alle Einrichtungen der Universität und darüber hinaus für Dritte, sofern die Kapazitäten dies ermöglichen. Das ZMN unterstützt die Fachgebiete der Universität bei der Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten, beziehungsweise führt diese eigenverantwortlich durch.

(3) Das ZMN ist im Feynmanbau untergebracht und organisiert dessen Nutzung sowie die Nutzung weiterer ihm zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten. Es betreut und verwaltet die zugeordnete wissenschaftliche Infrastruktur.

§ 2 Struktur und Personal

(1) Der Leiter des ZMN ist der Direktor des IMN. Er repräsentiert das ZMN innerhalb und außerhalb der Universität und ist verantwortlich für die wissenschaftliche Leitung des ZMN. Er trägt dafür Sorge, dass die Infrastruktur des ZMN für wissenschaftliche Projekte

des IMN optimal genutzt wird und koordiniert im Benehmen mit dem Geschäftsführer die Leistungen des ZMN für Dritte. Der Rektor ist gegenüber dem Leiter weisungsbefugt.

(2) Für die organisatorische Leitung des ZMN bestellt der Rektor einen Geschäftsführer. Zu seinen Aufgaben gehört die Bewirtschaftung sowohl der dem ZMN zugeordneten Personal- und Finanzmittel als auch der Finanz-, Sach- und Personalmittel der dem ZMN zugeordneten wissenschaftlichen Projekte. Ferner berät er gemeinsam mit dem technischen Leiter (Abs. 3) den Vorstand des Instituts für Mikro- und Nanotechnologien bei der Realisierung und Umsetzung von wissenschaftlichen Zielsetzungen. Er hat auf eine optimale Nutzung und Unterhaltung der wissenschaftlichen Infrastruktur hinzuwirken. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel verantwortlich für die Instandhaltung der dem ZMN zugeordneten wissenschaftlichen Infrastruktur. Er koordiniert die Bearbeitung von wissenschaftlich-technologischen Dienstleistungen mit der Vorgabe, bei der nicht forschungsbezogenen Nutzung der Geräte den Forschungsbetrieb der Universität nicht zu behindern. Sowohl der Rektor, als auch der Leiter sind gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt. Er berichtet dem Rektor und dem Leiter mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.

(3) Der technische Leiter ist zuständig für den Betrieb der dem ZMN zugeordneten technischen Anlagen, die nicht zur Betriebs- oder Haustechnik gehören und hat die technische Leitung für den Betrieb der Infrastruktur und des Reinraums des ZMN. Er entscheidet nach Rücksprache mit den zuständigen Fachgebietsleitern darüber, welche Geräte des ZMN betrieben werden können und welche gereinigt oder gewartet werden müssen. Er klärt in Zusammenarbeit mit den Laborleitern bzw. mit dem Vorstand des IMN die Verfügbarkeit von Geräten und Technologien für wissenschaftliche Projekte sowie für Dienstleistungen an Dritte. Er informiert den Geschäftsführer über den Zustand und die Anlagennutzung des ZMN. Er berät gemeinsam mit dem Geschäftsführer den Vorstand des IMN. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Der technische Leiter ist dem Geschäftsführer des ZMN unterstellt.

(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem ZMN zentral zugeordnetes Personal zur Verfügung, das dem Leiter unterstellt ist.

§ 3

Verwaltung der Finanzmittel

(1) Das ZMN ist eine verwaltungstechnisch selbstständige Einheit, die die ihm zentral bereitgestellten Finanzmittel verwaltet.

(2) Besteht bei Forschungsprojekten die Möglichkeit der Bereitstellung von Finanzmitteln für die Kosten des Betriebs der jeweils genutzten Infrastruktur, so ergibt sich die Höhe der entsprechend zu beantragenden Finanzmittel kalkulatorisch aus der Kostenrechnung. Die erwirtschafteten Mittel werden vom ZMN bewirtschaftet.

(3) Die Höhe der Vergütung, die für die Bearbeitung von wissenschaftlich-technologischen Dienstleistungen im Rahmen eines Betriebs gewerblicher Art in Rechnung gestellt wird, ergibt sich ebenfalls aus der Kostenrechnung. Absatz 2, Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Benutzung der Räume und Geräte

(1) Die Mitglieder der Universität haben nach erfolgter Sicherheitsbelehrung und entsprechender Einweisung das Recht, in Abstimmung mit dem Technischen Leiter die Infrastruktur des ZMN zu nutzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Fachgebieten des IMN eine vorrangige Nutzung eingeräumt wird.

(2) In welcher Weise und mit welchen Prioritäten die Nutzung der Infrastruktur erfolgt, regelt der Leiter des ZMN unter Berücksichtigung von Empfehlungen und Beschlüssen des Rats und des Vorstandes des IMN.

(3) Mitglieder der Universität, die nicht dem IMN angehören, sind aufgefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine Kompensation für die Inanspruchnahme der Zentralen Einrichtung zu erbringen.

§ 5

Geltung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Verliert ein Paragraph der Verwaltungs- und Benutzungsordnung seine Geltung, bleiben alle weiteren Paragraphen gültig.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Die benutzten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

(2) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt mit Ihrer Bekanntgabe durch den Rektor in Kraft.

Ilmenau, den 25. November 2005

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Institutsordnung

für das

fakultätsübergreifende Institut „Chemie, Elektrochemie und Galvanotechnik“

Gemäß § 5 Absatz 1 i.V.m. § 88 Absatz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend "Universität" genannt) die nachfolgende Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut "Chemie, Elektrochemie und Galvanotechnik" (nachfolgend "CEG" genannt). Der Senat der Universität hat die Ordnung am 04. Juli 2006 auf Vorschlag des Rektors beschlossen.

Präambel

Zur Schwerpunktbildung und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit in der Forschung können gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen mehrerer Fakultäten eingerichtet werden. Sie sind bestrebt, eine moderne und leistungsfähige Forschung auf interdisziplinären Gebieten umzusetzen. In diesem Sinne regelt diese Ordnung das wissenschaftliche Leben in dem fakultätsübergreifenden Institut „Chemie, Elektrochemie und Galvanotechnik“.

Die Gründung des fakultätsübergreifenden Instituts Chemie, Elektrochemie und Galvanotechnik dient der Schwerpunktbildung durch gemeinsame Nutzung der wissenschaftlichen Einrichtungen an verschiedenen Fakultäten.

Eine moderne und leistungsfähige Forschung auf dem interdisziplinären Gebiet der Galvano- und Oberflächentechnik trägt der wachsenden Bedeutung für Mikro- und Nanotechnik Rechnung.

An der Technischen Universität Ilmenau können damit die Erfahrungen der Galvanotechnik mit den Forschungsergebnissen der Mikro- und Nanotechnik im Rahmen des neuen Instituts optimal gebündelt werden.

Ziel des Institutes ist es, die Forschungsarbeit sowie die Lehre auf dem Gebiet der Chemie, der Galvanotechnik und angrenzender Gebiete an der Technischen Universität Ilmenau effektiv zu organisieren und dabei in Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Universität ein eigenständiges Lehr- und Forschungsprofil zu entwickeln. In der Forschung stehen Oberflächen- und Grenzflächenprozesse, die Erzeugung

und Modifizierung von Nanomaterialien sowie mikroreaktionstechnische Arbeiten mit Prozessvolumina im Mikro- und Nanoliterbereich im gemeinsamen Fokus. Die enge Zusammenarbeit der Fachgebiete in einem gemeinsamen Institut schärft das mikro- und nanotechnologische Forschungsprofil an der Technischen Universität Ilmenau und entwickelt daraus ein eigenständiges kompaktes Lehrprofil der Galvano- und Oberflächentechnik insbesondere für die Mikro- und Nanotechnik .

Die nachfolgend benutzten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Name, Struktur und Aufgabe

- (1) Das CEG ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 88 Absatz 1 Satz 4 ThürHG.

Das CEG besteht aus den Fachgebieten

- Chemie,
- Elektrochemie und Galvanotechnik und
- Physikalische Chemie/Mikroreaktionstechnik,

die fakultätsübergreifend die Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Lehre auf den Gebieten der Chemie, Elektrochemie und Galvanotechnik sowie physikalische Chemie und Mikroreaktionstechnik wahrnehmen.

- (2) Die Mitglieder des CEG bilden Studierende auf ihren speziellen Lehrgebieten in unterschiedlichen Studiengängen der Universität aus. Das CEG nimmt weiterhin fachgebietsübergreifende Aufgaben in der Lehre wahr, soweit diese sich aus dem im Institut vertretenen Fachdisziplinen ableiten lassen. Außerdem leisten die Mitglieder des CEG einen Beitrag zum wissenschaftlichen Leben an der Universität.
- (3) Für spezielle Aufgabenbereiche können sich Mitglieder des CEG zeitweise oder auf Dauer zu Arbeitsgruppen o. ä. zusammenschließen.
- (4) Soweit es sich nicht um spezifische Belange und Bereiche des CEG, insbesondere bei Umsetzung dieser Ordnung, handelt, nehmen die Mitglieder des CEG ihre Aufgaben und Rechte in der akademischen Selbstverwaltung in den Fakultäten wahr, denen sie angehören.
- (5) Die haushaltsbasierte Personal- und Sachmittelausstattung der im CEG zusammengeschlossenen Fachgebiete bleibt durch diese Ordnung unberührt.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des CEG sind die in den zum Zeitpunkt der Gründung zusammengesetzten Fachgebieten nach § 1 Absatz 1 dieser Ordnung tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität gemäß § 38 ThürHG. Sie können Mitglieder in weiteren Instituten der Universität sein.
- (2) Weitere Fachgebiete, insbesondere solche mit eng benachbarten Aufgaben in Forschung und Lehre, können in das CEG aufgenommen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des CEG ergeben sich aus den §§ 39 und 88 ThürHG und den nachstehenden Regelungen.

§ 4 Organe der Selbstverwaltung des Instituts

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat und der Institutsdirektor.

§ 5 Der Institutsrat

- (1) Dem Institutsrat gehören an:
 1. die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer (nach § 88 Abs. 2 ThürHG)
 2. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Doktoranden
 3. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter mit beratender Stimme
 4. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme
- (2) Die Vertreter der akademischen und der sonstigen Mitarbeiter werden von den Mitgliedern des CEG durch die jeweiligen Gruppen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung der TU Ilmenau gewählt.
- (3) Der Institutsrat wählt den Institutsdirektor und seinen Stellvertreter.
- (4) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Institutsdirektor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor.

- (5) Der Institutsrat tritt regelmäßig zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dies beantragt. Die Sitzungen des Institutsrates sind hochschulöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen. Eine Woche vor der Sitzung des Institutsrates ist die Tagesordnung den Institutsratsmitgliedern zuzuleiten.
Über die Sitzungen werden Feststellungsprotokolle geführt und den Mitgliedern umgehend zur Verfügung gestellt.
- (6) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Institutes in Forschung und Lehre, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Er definiert Schwerpunkte und langfristige Ziele der Entwicklung des CEG.
- (7) Dem Institutsrat obliegt insbesondere:
- die umfassende Planung für eine langfristige strategische Entwicklung des Institutes in Forschung und Lehre
 - die Planung und Wahrnehmung von fachgebietsübergreifenden Forschungsvorhaben
 - die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 - die angemessene Verteilung relevanter Lehraufgaben
 - die Entscheidung über die Nutzung der Räumlichkeiten und Geräte des Institutes
 - die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, Fachgebieten oder Forschergruppen in die bzw. aus dem Institut
- (8) Der Institutsrat kann Beauftragte für besondere Aufgaben benennen. Er kann ferner Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten.
- (9) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und des nichtwissenschaftlichen Personals mit beratender Stimme im Institutsrat beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor dem Ablauf der Amtszeit des Institutsdirektors. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Der Institutsdirektor

- (1) Der Institutsdirektor wird vom Rektor aus der Gruppe der institutsangehörigen Hochschullehrer auf Vorschlag des Institutsrates für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Der Vorschlag ergeht auf Grund einer geheimen Wahl. Der Institutsrat

- (2) wählt einen Stellvertreter des Institutsdirektors. Für ihn gilt der gleiche Wahlmodus wie für den Institutsdirektor.
- (3) Der Institutsdirektor setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts. Er ist dem Institutsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Institutsdirektor repräsentiert das Institut innerhalb der TU Ilmenau und nach außen.

§ 7

Geltung der Institutsordnung

Verliert ein Paragraph der Institutsordnung seine Geltung, bleiben alle weiteren Paragraphen gültig.

§ 8

Inkrafttreten der Institutsordnung

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Verkündung durch den Rektor im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 16. Oktober 2006

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung

- Allgemeine Bestimmungen -

für

Studiengänge mit dem Studienabschluss

„Master“

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 229) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master“. Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat die Ordnung am 06. Dezember 2005 und am 18. Juli 2006 beschlossen. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 21. Juli 2006 zur Genehmigung vorgelegt und gilt gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG als genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad und Zweck der Prüfung
- § 3 Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Master-Studiengänge
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Eignungsprüfung
- § 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 7 Teilzeitstudium
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Art, Form und Dauer von Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsprotokoll
- § 12 Master-Arbeit
- § 13 Prüfungsorganisation
- § 14 Zulassung zu Prüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- § 16 Bewertung der Master-Arbeit
- § 17 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 18 Bestehen von Prüfungen
- § 19 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Prüfungsfristen
- § 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Verlust des Prüfungsanspruches
- § 23 Ungültigkeit einer Prüfung
- § 24 Öffnungsklausel
- § 25 Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde
- § 26 Prüfer und Beisitzer
- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 29 Rechtsschutz
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Master-Zeugnis

Anlage 2: Master-Urkunde

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge, in denen die Universität den akademischen Grad „Master“ verleiht. Sie wird ergänzt durch Master-Prüfungsordnungen-Besondere Bestimmungen (MPO-BB), die für jeden Studiengang alle erforderlichen fachspezifisch-inhaltlichen Regelungen treffen. Für Studiengänge, die die Universität gemeinsam mit anderen Hochschulen trägt, gelten die jeweiligen eigenen Ordnungen.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad und Zweck der Prüfung

(1) Die Universität verleiht den Studierenden, die die in den MPO-BB jeweils vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen abgelegt haben, den akademischen Grad

„Master“.

(2) Er stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar. Näheres, insbesondere die genaue Bezeichnung des zu verleihenden Grades, regeln die MPO-BB.

(3) Die Master-Studiengänge der Universität werden in der Regel gemäß den vom Akkreditierungsrat unter Einbeziehung der internationalen Entwicklung aufgestellten Kriterien dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ entsprechend gestaltet. Die Universität kann weiterbildende Master-Studiengänge dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ entsprechend anbieten. Für jeden Master-Studiengang wird das Profil in der jeweiligen Studienordnung festgelegt und im Diploma Supplement dargestellt.

(4) Mit den Prüfungen wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des mit seinem Studiengang gewählten Wissensgebietes überblickt und vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten dazu erworben hat. Der Masterabschluss bescheinigt eine Ausbildung mit hoher wissenschaftlicher Qualifikation und die Befähigung zu selbständiger Arbeit mit wissenschaftlichen Methoden auf dem jeweiligen Studiengebiet.

§ 3

Konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Master-Studiengänge

(1) Konsekutive Master-Studiengänge sind Studiengänge, die nach Maßgabe der Studien- bzw. Prüfungsordnung inhaltlich auf einem Bachelor-Studiengang aufbauen, und drei bzw. vier Fachsemester umfassen. Der Master-Studiengang kann den Bachelor-Studiengang fachlich fortführen und vertiefen oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewährt bleibt – fachübergreifend erweitern. Bachelor- und Master-Studiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss konsekutiv studiert werden.

(2) Nicht-konsekutive Master-Studiengänge sind Master-Studiengänge, die inhaltlich nicht auf einem vorangegangenen Bachelor-Studiengang aufbauen. Sie entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Master-Studiengängen, führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und umfassen drei oder vier Fachsemester.

(3) Weiterbildende Master-Studiengänge setzen nach einem Hochschulabschluss einschlägig qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Master-Studiengangs berücksichtigen die beruflichen Erfahrungen und knüpfen an diese an. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Master-Studiengangs legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot dar. Weiterbildende Master-Studiengänge haben in der Regel das gleiche Anforderungsniveau wie konsekutive Master-Studiengänge und führen zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium ist das Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 5).

(2) Die Universität legt mindestens zwei Termine pro Jahr (ein Termin pro Semester) für die Eignungsprüfung fest. Näheres regeln die MPO-BB.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist bei der zuständigen Stelle der Universität (Zulassungsstelle) einzureichen. Der Bewerber hat seinem Antrag weitere in den MPO-BB benannte und über das Abschlusszeugnis für den ersten Hochschulabschluss hinausgehende Unterlagen beizufügen, welche die Inhalte des bisherigen Studiums erläutern. Die Zulassungsstelle prüft, ob

- a) die lt. Immatrikulationsordnung geforderten Unterlagen sowie die entsprechend der MPO-BB erforderlichen, ergänzenden Unterlagen vollständig sind.
- b) der Bewerber einen anerkannten Bachelor- oder Diplomabschluss einer Hochschule besitzt, der im Rahmen eines Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern erzielt wurde. Liegt ein Abschluss nicht vor, kann der Bewerber nachweisen, dass er zur Abschlussprüfung in einem entsprechenden Studium zugelassen ist und abzusehen ist, dass er den Abschluss vor dem Zeitpunkt der Zulassung zu den beantragten Studiengang erlangt.
- c) eine mindestens einjährige einschlägige berufspraktische Tätigkeit vorliegt, wenn es sich um die Bewerbung für einen Weiterbildungs-Masterstudiengang handelt, und ob
- d) der Bewerber verneint hat, eine Prüfung in dem gleichen oder einem gleichartigen Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalten endgültig nicht bestanden zu haben oder sich in einem entsprechenden offenen Prüfungsverfahren zu befinden.

(4) Sind die Voraussetzungen des Absatz 3 a) – d) nicht erfüllt, lehnt die Zulassungsstelle den Antrag mit einem begründeten und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid ab. Anderenfalls übergibt sie den Antrag dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss zur Durchführung der Eignungsprüfung.

(5) Nach Abschluss der Eignungsprüfung teilt die Zulassungsstelle dem Bewerber auf Grund des Ergebnisses der Eignungsprüfung durch schriftlichen Bescheid die Zulassung oder Ablehnung mit; im Falle einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Im Fall des Absatz 3b) Satz 2 erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Bewerber den erforderlichen Abschluss innerhalb einer zu setzenden Frist nachweist.

(6) Auf der Grundlage des Zulassungsbescheids wird der Bewerber in den jeweiligen Studiengang immatrikuliert.

§ 5 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird unter der Verantwortung des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt, der die zur Fortführung Beauftragten bestellt, die mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss besitzen müssen. Die Eignungsprüfung soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Im Rahmen der Eignungsprüfung wird zunächst nach Aktenlage auf der Grundlage der vom Bewerber vorgelegten Unterlagen geprüft, ob der Bewerber die studiengangbezogene Zulassungsvoraussetzungen der MPO-BB erfüllt. Ansonsten ist festzustellen, ob der Studierende die fachlichen Voraussetzungen hat, das angestrebte Master-Studium erfolgreich zu absolvieren oder nicht.

(3) Ist eine abschließende Entscheidung nach Aktenlage nicht möglich, wird der Bewerber nach Maßgabe der MPO-BB zu einem schriftlichen Test und/oder mündlichen Kolloquium eingeladen, um eine Entscheidung zu ermöglichen. Hierfür gelten folgende Rahmenvorgaben:

1. Die Dauer eines schriftlichen Test soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
2. Die Dauer der mündlichen Kolloquiums soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Für Studierende mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer als mündlicher Test durchgeführten Eignungsprüfung sind in einem von den Beauftragten zu unterschreibenden Protokoll festzuhalten, das zur Bewerbungsakte genommen wird. Über den Verlauf des schriftlichen Tests ist von einem während der ganzen Zeit anwesenden Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen und zu unterschreiben, das den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, besondere Vorfälle während der Bearbeitungszeit sowie die Namen und Anwesenheitszeiten der Aufsichtführenden enthält.

§ 6

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit wird in den MPO-BB festgelegt.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus mindestens einem Fach und ist als inhaltlich zusammenhängende, thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lerneinheit zu verstehen, die dem Erwerb bestimmter Kompetenzen dient. Ein Fach besteht aus einer oder mehreren inhaltlich zusammengehörigen und abgestimmten, Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung eines Fachverantwortlichen stehen. Module können so gestaltet werden, dass Studierende zwischen verschiedenen Fächern wählen können. Ein Fach wird durch eine Studien- oder Prüfungsleistung abgeschlossen, ein Modul durch eine Prüfungsleistung oder den Abschluss aller zugehörigen Fächer. Ein Modul erstreckt sich i. d. R. über ein bis zwei Semester, kann sich in besonders begründeten Fällen auch über einen Zeitraum von drei Semestern erstrecken. Die Inhalte eines Moduls können durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt werden. Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. eines Faches wird eine bestimmte Zahl von Leistungspunkten (LP) vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).

(3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte werden in den MPO-BB festgelegt.

§ 7 Teilzeitstudium

Das Studium kann als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des Studierenden und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizubringen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen im In- und Ausland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des zu belegenden Master-Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Für anerkannte Prüfungsleistungen werden die an der TU Ilmenau vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

§ 9 Art, Form und Dauer von Prüfungsleistungen

(1) Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sind in den MPO-BB geregelt. Prüfungen können aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. Alle Prüfungsleistungen werden zu einer Note für die Prüfung zusammengefasst

(2) Prüfungsleistungen können als

- mündliche Prüfungen,
- Klausurarbeiten oder
- sonstige Arbeiten wie z. B. Referate, Hausarbeiten und Protokolle

erbracht werden.

(3) Die Dauer der Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen bemisst sich anhand des Umfanges und des Inhaltes des Moduls bzw. Fachs. Es gelten folgende Rahmenvorgaben:

1. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
2. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen.

(4) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer geeigneten anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Prüfungsleistungen zu Fächern, die aus dem Studienplan gestrichen werden, werden letztmalig mindestens vier Semester nach Streichung des Faches angeboten.

§ 10

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen werden entweder vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note erfolgt eine Beratung mit den an der Prüfung mitwirkenden Prüfern. Beisitzer werden vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört. Die Notenberatung erfolgt nicht öffentlich. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung und der anschließenden Notenberatung bekannt zu geben.

(2) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern der zu prüfende Studierende sein Einverständnis erklärt. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zu prüfenden Studierenden.

§ 11

Prüfungsprotokoll

(1) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzubewahren.

(2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist von einem während der ganzen Prüfung anwesenden Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, das den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, besondere Vorfälle während der Bearbeitungszeit sowie die

Namen und Anwesenheitszeiten der Aufsichtföhrenden enthält. Es ist zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzuheben.

§ 12 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die Master-Arbeit schließt mit einem Kolloquium ab, soweit die MPO-BB dies vorsehen.

(2) Das Thema der Master-Arbeit kann von einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer und anderen nach ThürHG prüfungsberechtigten Personen vorgeschlagen werden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen. Er kann auch den themenstellenden Hochschullehrer vorschlagen, jedoch ohne dadurch einen Rechtsanspruch zu begründen. Auf Antrag des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein Studierender binnen vier Wochen ein Thema für eine Master-Arbeit erhält. Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Für die Master-Arbeit werden entsprechend den Regelungen der MPO-BB zwischen 15 und 30 Leistungspunkte vergeben.

(4) Das Thema kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen mit dem Studierenden zu vereinbaren.

(5) Die Master-Arbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(6) Der Bearbeitungszeitraum für die Master-Arbeit sowie der zur Bearbeitung notwendige Arbeitsaufwand und der innerhalb des Studiums empfohlene Zeitpunkt für die Bearbeitung werden durch die MPO-BB geregelt. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens drei Monate verlängern.

(7) Die Master-Arbeit ist fristgemäß im zuständigen Prüfungsamt in drei Exemplaren abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und noch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise oder auszugsweise an einer anderen Hochschule als Prüfungsarbeit eingereicht hat.

(8) Mit der Abgabe der Master-Arbeit ist gleichzeitig eine kurze Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. Die Universität kann die Abgabe in einem bestimmten elektronischen Format vorschreiben und hierzu nähere Regelungen festlegen. Sie ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu machen. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die kurze Zusammenfassung auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Studierenden zu veröffentlichen und verbreiten.

(9) Die Verwertungsrechte an der Masterarbeit liegen nach den Vorschriften des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) bei dem Studierenden als dem Urheber der Masterarbeit. Die Weitergabe der Masterarbeit an Dritte, einschließlich der wirtschaftlichen Verwertung durch Dritte bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem betreuenden Hochschullehrer und dem Studierenden, in der die Nutzungsart und der Nutzungsumfang festzulegen sind.

§ 13

Prüfungsorganisation

(1) Die Universität stellt durch die Lehr- und Prüfungsorganisation sicher, dass alle Prüfungen zu den in den MPO-BB empfohlenen Terminen abgelegt werden können.

(2) Die Prüfungszeiträume der Semester werden durch den Studiausschuss für jedes Studienjahr gesondert festgelegt und durch das Rektorat im Internet sowie im Personal- und Vorlesungsverzeichnis der Universität veröffentlicht.

(3) Mindestens drei Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit eines Semesters ist für die dazugehörigen Prüfungszeiträume ein Prüfungsplan zu veröffentlichen.

(4) Alle Prüfungsleistungen sind i. d. R. innerhalb der Prüfungszeiträume jedes Semesters anzubieten. In Einzelfällen kann eine Prüfungsleistung auch außerhalb der Prüfungszeiten erbracht werden, wenn der betroffene Studierende hierzu schriftlich sein Einverständnis erklärt hat. Die Erklärung ist vor der Prüfung zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(5) Die Teilnahme an einer Prüfung in einem Prüfungszeitraum im laufenden Semester setzt einen rechtzeitigen Antrag auf Zulassung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt voraus. Die Antragsfrist zu allen Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen endet jeweils zwei Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes eines Semesters. Die Form der Anmeldung wird durch die Universität festgelegt. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Anmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Anmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, dies bei der verspäteten Anmeldung glaubhaft macht und die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

(6) Der Studierende kann bis eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt gegenüber dem Prüfungsausschuss sei-

nen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Abmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Abmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat und dies glaubhaft machen kann (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Eine solche Abmeldung muss unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgen.

§ 14

Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Zulassung zu Prüfungen erfolgt auf Grund eines Antrags an den Prüfungsausschuss. Alle Studierenden, die im jeweiligen Master-Studiengang eingeschrieben sind und dort nicht den Prüfungsanspruch gemäß § 23 verloren haben, sind zuzulassen. Weitere Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Studienleistungen) für die zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den MPO-BB geregelt.

(2) Die Zulassung wird widerrufen, wenn der Studierende nicht mehr für den betreffenden Studiengang an der Universität immatrikuliert ist.

§ 15

Bewertung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können zwischen den Noten 1 und 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

(3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Die zweite und alle wei-

teren Stellen nach dem Komma sind zu streichen. Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend

(4) Für Module, die durch den Abschluss aller zugehörigen Fächer abgeschlossen werden, wird entsprechend den Absätzen 2 und 3 eine Modulnote generiert. Keine Prüfungsleistung darf zu mehr als einer Modulnote desselben Studienganges beitragen.

(5) Die auf dem Zeugnis auszuweisende Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der Prüfungen und der Master-Arbeit gemäß Absatz 3. Die MPO-BB können vorsehen, dass einzelne Prüfungen und die Master-Arbeit mit einem anderen als durch die entsprechenden Leistungspunkte vorgegebenen Gewicht in die Gesamtnote einfließen. Erreicht ein Studierender einen Notendurchschnitt bis 1,1, kann der Prüfungsausschuss in Gesamtwürdigung der Leistungen das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilen. Näheres regeln die MPO-BB.

(6) Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

- 1,0 und 1,3 = A = "excellent"
- 1,7 und 2,0 = B = "very good"
- 2,3 und 2,7 = C = "good"
- 3,0 und 3,3 = D = "satisfactory"
- 3,7 und 4,0 = E = "sufficient"
- 5,0 = F = "fail"

(7) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert:

- bis 1,5 den Grad A
- von 1,6 bis 2,0 den Grad B
- von 2,1 bis 2,9 den Grad C
- von 3,0 bis 3,5 den Grad D
- von 3,6 bis 4,0 den Grad E
- von 4,1 bis 5,0 den Grad F

§ 16

Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) Die Note der Master-Arbeit wird aus den Noten der Prüfer für die schriftliche Arbeit und gegebenenfalls der Note eines Kolloquiums gebildet. Weichen die Einzelbewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenpunkte voneinander ab oder bewertet ein Prüfer die Master-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer hinzugezogen. Die MPO-BB regeln das Verfahren der Notenbildung sowie die Gewichtung der Teilnoten.
- (3) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Die Master-Arbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Studierende innerhalb von vier Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Master-Arbeit erhält. Eine Rückgabe des zweiten Themas ist nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (5) Die Master-Arbeit, ihre Bewertung und Note werden Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 17

Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

- (1) Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit Angabe des Prüfungsfaches, des Namens des Prüfers, des Datums und der Note werden auf der Grundlage der schriftlichen Nachweise (Prüfungsprotokolle, Notenlisten der Prüfer, schriftliche Prüfungsleistungen, Master-Arbeit) in die im Prüfungsamt für jeden Studierenden geführte Prüfungsakte und Datenbank aufgenommen.
- (2) Die Noten der Klausuren sind unverzüglich nach der Bewertung anonym unter Angabe der jeweiligen Matrikelnummer per Aushang bzw. als Einträge in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung bekannt zu geben. Das Bewertungsverfahren muss zwei Wochen nach Beginn des folgenden Semesters abgeschlossen sein.
- (3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 10 Absatz 1 Satz 5.

§ 18

Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle ihr durch die MPO-BB zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Die Verleihung des Master-Grades erfolgt, wenn alle durch die MPO-BB vorgeschriebenen Module erfolgreich abgeschlossen sind und die Master-Arbeit bestanden ist.

§ 19

Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Für die Eignungsprüfung gemäß § 5 besteht kein Anspruch auf Wiederholung. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist für 40 vom Hundert aller Prüfungsleistungen zulässig, die genaue Anzahl regeln die MPO-BB. Im Falle einer zweiten Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist sie in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Wird die erforderliche Mindestleistung in der schriftlichen Arbeit nicht erbracht, ist die Prüfung mit einem Abschlussgespräch zur endgültigen Notenfassung abzuschließen.

(2) Wiederholungen von Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen haben innerhalb der folgenden zwei Semester stattzufinden. Eine zwischenzeitliche Exmatrikulation verlängert die Wiederholungsfrist nicht. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie erstmalig und zu den in den MPO-BB empfohlenen Zeitpunkten oder davor abgelegt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis. Die MPO-BB regeln die Anzahl der möglichen Notenverbesserungsprüfungen.

(4) Bei der Feststellung, ob die Prüfungsleistung rechtzeitig im Sinne des Abs. 2 abgelegt wird, werden nicht mitgerechnet

- höchstens zwei Urlaubssemester,
- Zeiten, während deren die Studierenden wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes zur Unterbrechung des Studiums gezwungen waren,
- Zeiten, um die sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,
- Zeiten, die zum Zwecke des Studiums im Ausland verbracht wurden,
- Zeiten, während deren Studierende durch die Geburt eines Kindes wegen der erforderlichen Betreuung nach der Geburt in ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt waren, höchstens jedoch zwei Semester,

wenn der Studierende in diesen Zeiten nicht beurlaubt war. Die Studierenden haben die Tatsachen, die zur Nichtanrechnung führen soll, glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung.

§ 20 Prüfungsfristen

Alle Bestandteile der Prüfung sollen zu den in den MPO-BB empfohlenen Zeitpunkten abgelegt werden. Werden sie nicht bis zum Ende des vierten auf die Regelstudienzeit folgenden Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten die dann noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen, mit Ausnahme der Master-Arbeit als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die MPO-BB können davon abweichend kürzere Fristen festlegen.

§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Treten Studierende von ihrer Prüfungsleistung nach der Abmeldefrist des § 13 Absatz 6 (eine Woche vor der Prüfung) oder nach Beginn der Prüfung zurück oder versäumen sie den Termin der Prüfung, so gilt diese als mit "nicht bestanden" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfungsausschuss erkennt den Rücktritt oder die Versäumnis auf Antrag des Studierenden als unverschuldet an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen, wenn sie vor dem abgebrochenen oder versäumten Prüfungstermin erbracht wurden. Die Nichtanerkennung der Gründe ist den Betroffenen durch einen schriftlichen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen.

(2) Bei wiederholter oder lang andauernder Krankheit kann der Prüfungsausschuss ein erläuterndes amtsärztliches Attest verlangen.

(3) Versuchen Studierende die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Studierende, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Studierende können innerhalb von vier Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 22 Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Der Master-Grad wird nicht mehr verliehen, wenn

- der Studierende den Prüfungsanspruch durch Versäumnis der Wiederholungsfrist für eine Prüfung verloren hat.
- eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“).
- ein Studierender eine erste Wiederholungsprüfung nicht besteht und die zulässige Anzahl zweiter Wiederholungen von Prüfungsleistungen bereits ausgeschöpft und somit keine weitere zweite Wiederholung mehr möglich ist oder
- die Master-Arbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(2) In diesen Fällen erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 23 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären und die Noten für diejenige/n Prüfungsleistung/en, bei deren Erbringung der Studierende nachweislich getäuscht hat, entsprechend berichtigen.

(2) Waren Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung oder zum Studium vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.

(3) Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Master-Urkunde einzuziehen und der Titel abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Öffnungsklausel

Die MPO-BB können für das Wiederholen von Prüfungsleistungen und den Verlust des Prüfungsanspruchs (endgültiges Nichtbestehen) ergänzende, in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zu den §§ 19, 20, und 22 durch ein Bonus- und Maluspunktesystem treffen.

§ 25 Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Prüfungen erhält der Studierende ein Zeugnis nach Anlage 1. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.

(2) Zusätzlich erhält der Studierende ein Diploma-Supplement.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Studierenden die Master-Urkunde gemäß Anlage 2 mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Master-Urkunde wird vom Dekan der zuständigen Fakultät und vom Rektor der Universität unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Universität versehen.

§ 26 Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat. Sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben.

(2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die Qualifikation hat, die mit der jeweiligen Prüfung erworben werden soll.

(3) Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer sein.

§ 27 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges zuständig. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse durch das Prüfungsamt unterstützt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Fakultätsrat der Fakultät gewählt, der der Studiengang zugeordnet wurde. Der Prüfungsausschuss hat mindestens fünf Mitglieder (drei Mitglieder aus der Gruppe der Professoren, je ein Mitglied aus den Gruppen der akademischer Mitarbeiter und Studierenden). Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Vorsitzende sowie sein Stellvertreter müssen der Gruppe der Professoren angehören.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ein Professor sowie ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind.

(4) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- die Durchführung der Eignungsprüfung
- die Feststellung der Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen im Zulassungsverfahren
- die Organisation aller Prüfungen und ihre ordnungsgemäße Durchführung
- die Bestellung der Prüfer und Beisitzer
- die Anrechnung von Prüfungsleistungen
- die ständige Kontrolle zur Einhaltung aller Bestimmungen der zutreffenden Prüfungsordnungen und für Entscheidungen über Verstöße gegen diese Ordnungen,
- Entscheidungen zur Prüfungszulassung
- die Berechnung und Bekanntgabe der Noten von Prüfungen sowie der Gesamtnoten des Master-Abschlusses
- abschließende Entscheidungen zum Bestehen und Nichtbestehen
- Entscheidungen zur Master-Arbeit
- Entscheidungen zur Regelung der Verteilung des Prädikates „mit Auszeichnung bestanden“
- Entscheidungen zur Ungültigkeit des Master-Abschlusses
- Entscheidungen über Widersprüche der Studierenden zu in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen, soweit den Widersprüchen stattgegeben werden soll; Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor oder die von ihm entsprechend beauftragte Stelle.
- eine regelmäßige Berichterstattung in der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Master-Arbeit
- das Offenlegen der Verteilung der Noten
- Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen

- (5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Eilentscheidungen oder bestimmte Aufgabenbereiche auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist innerhalb der Vorlesungszeit mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied schriftlich beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt wird.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zum Stillschweigen über ihre Tätigkeit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.
- (9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Nach Bekanntgabe der Note für eine Prüfungsleistung bzw. Prüfung hat der Studierende in der Regel bis nach Ablauf von acht Wochen nach Beginn des folgenden Vorlesungszeitraumes Gelegenheit zur Einsicht in die korrigierten Arbeiten oder das Protokoll der mündlichen Prüfung.
- (2) Neben den Einsichtsmöglichkeiten in die korrigierten Arbeiten wird dem Studierenden nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten, einschließlich der darin enthaltenen Gutachten von Prüfern und der Prüfungsprotokolle gewährt. Diese Möglichkeit besteht in der Regel bis ein Jahr nach Aushängung des Zeugnisses. Der Prüfungsausschuss bestimmt Verfahren, Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.
- (3) Schriftliche Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von zwei Jahren, die Master-Arbeit nach Ablauf von fünf Jahren, beginnend am Tag der Bekanntgabe der Noten, vernichtet werden.
- (4) Die Prüfungsakten werden im jeweils zuständigen Prüfungsamt geführt und verbleiben dort noch ein Jahr nach der Exmatrikulation des Studierenden. Anschließend werden sie archiviert.

§ 29

Rechtsschutz

- (1) Wird im verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahren die Bewertung einer Prüfungsleistung beanstandet, hat der Prüfungsausschuss vor einer Entscheidung über den Widerspruch die Prüfer der betroffenen Prüfungsleistung anzuhören.
- (2) Der Rektor erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 30
In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität folgt.

Ilmenau, den 18.07.2006

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor